

Urteil BVerG zu Legasthenie und Bemerkungen im Abiturzeugnis

Beitrag von „CDL“ vom 25. November 2023 16:25

Zitat von plattyplus

Ich sehe da noch als dritte Partei die „normalen“ Schüler/Absolventen, die nicht übervorteilt werden dürfen. Die Grenze zwischen einer gewissen Tolpatschigkeit und einer spastischen Lähmung ist ja fließend, ebenso wie die Grenze zwischen einem schlecht Haupt- und einem guten Förderschüler fließend ist. Am Ende hat aber der Förderschüler dank Inklusion und diverser Nachteilsausgleiche und Nichtbewertungen ein Abitur in der Tasche, auf dem dies alles nicht einmal vermerkt ist, wohingegen der „normale“ Schüler nur ein schlechtes Hauptschulzeugnis vorweisen kann. Ist das etwa gegenüber dem Hauptschüler gerecht? Ich denke nicht!

Gewiß spitze ich die Problemstellung jetzt extrem zu, dies soll jedoch rein der Veranschaulichung des Problems dienen.

Du spitzt nicht zu, du polemisierst. Nachteilsausgleiche sind keine Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung.

Zeig mir nur einen einzigen Förderschüler, der nur „dank Inklusion und diverser Nachteilsausgleiche“ ein Abitur erlangt hätte, obgleich sein kognitives Potential eigentlich nur ein schlechtes Hauptschulzeugnis gerechtfertigt hätte. Das sind völlig an den Haaren herbeigezogenen Beispiele, die es in der Realität schlicht nicht gibt.

Noch einmal für dich, weil du es leider nicht verstehen willst: Nachteilsausgleiche sind keine Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung. Sie gleichen nur bestehende Nachteile durch bestehende Behinderung aus, damit vergleichbare und faire Prüfungsbedingungen überhaupt erst entstehen können für Menschen mit und ohne Behinderung.